

Jürgen Antoni | Zur Dicken Eiche 28 | D-59823 Arnsberg

**Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**

E. - Mail: info@juergen-antoni.de
Phone: +49 (0) 171 / 5433088
Sachverständiger Gutachter im DGuSV
Deutscher Gutachter und
Sachverständigen Verband e.V.

Arnsberg, 29.01.2019

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1112**

Alle Abg



Gutachtliche Stellungnahme

„Anonyme Spurensicherung – Anhörung A 03 – 07.02.2019“

1. Sachverhalt

Der Ausschuss für Gleichstellung und Frauen hat beschlossen, zum Beratungsgegenstand „Anonyme Spurensicherung standardisieren und auch für männliche Gewaltopfer anbieten“ eine Anhörung durchzuführen.

Im Rahmen der Beschlussfassung soll die Landesregierung beauftragt werden

- die Zusammenstellung, Belieferung und Annahme der Spurensicherungstest/-sets zu standardisieren bzw. für alle ASS-Projekte zu vereinheitlichen,
- zu prüfen, wie die Finanzierung der Spurensicherungstest/-sets zum Zwecke der Vereinheitlichung sichergestellt werden kann,
- die Befunderhebung durch ärztliche Untersuchungen qualitativ zu sichern und
- zu prüfen, wie Lösungen für alle Gewaltopfer von Sexualstraftaten perspektivisch aufgebaut und angeboten werden können.

2. Fragestellung

Die unter Spiegelstich 1 und 2 formulierten Beauftragungen finden in der Stellungnahme keine Berücksichtigung, so dass sich die gutachterliche Stellungnahme auf die Punkte der qualitativen Befunderhebung und auf perspektivische Lösungen für alle Opfer von Sexualstraftaten bezieht.

3. Stellungnahme

Um eine Befunderhebung durch ärztliche Untersuchungen qualitativ zu sichern, erscheint mindestens eine qualifizierte Weiterbildung der allgemeinen Ärzteschaft, im Hinblick auf eine forensische Spurensuche und Spurensicherung erforderlich, da in der allgemeinen Ärzteschaft keine oder nur geringe Erfahrungen in der gerichtsfesten Dokumentation von Gewaltspuren vorhanden sind.

Zu einer guten Befundung ist eine alleinige Spurensicherung durch Spurensicherungstest nicht ausreichend. Um eine gerichtsfeste Beweissicherung zu erzielen sind eine umfassende, körperliche Untersuchung auf Verletzungsfolgen und Tatspuren, mit fotografischer Beweissicherung, sowie eine gynäkologische/urologische Untersuchung zwingend erforderlich.

Die Sicherstellung der Opferbekleidung und die subjektive Beweisaufnahme runden den Tatbefund ab. Ein Problem der gerichtsfesten Spurendokumentation stellt der Transport der Beweismittel, vom Klinikum oder der Arztpraxis zum Lagerungsort, welcher, so lange nicht anderes gesetzlich geregelt, nur ein gerichtsmedizinisches Institut sein kann.

Es ist ferner nicht ersichtlich, wie und wo im Rahmen der Befunderhebung erstellte, elektronische Daten und Bildmaterial, gesichert, gespeichert und unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt werden sollen.

Vergewaltigung und sexueller Missbrauch stellen ein Officialdelikt da. Somit kann vor einer Verjährung, auch noch bis zu 20 Jahren nach der Tat, seitens des Opfers Anzeige erstattet werden. Am Beispiel Hessen ist ersichtlich, hier erfolgt eine Lagerung der anonymen Spuren am Institut für Forensische Medizin im Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, dass die Aufbewahrungsfrist derzeit lediglich ein Jahr beträgt. Offizielle Regelungen, auch aus anderen Bundesländern, bestehen derzeit nicht, so dass die anonymen Spuren nach Ablauf eines Jahres, sollte es in dieser Zeit zu keiner offiziellen Anzeigenerstattung bei den Ermittlungsbehörden gekommen sein, vernichtet werden und eine spätere Strafverfolgung dadurch in der Regel unmöglich erscheint.

Auf der Suche nach perspektivischen Lösungen für alle Gewaltopfer, hier speziell auch für männliche Opfer sexueller Gewalt, muss eine, in besonderem Maße betroffene Personengruppe zwingend mit einbezogen werden. Das ist die Gruppe der Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes. Opfer sexueller Gewalt in den Justizvollzugsanstalten sind in der Regel zunächst immer homosexuelle, männliche und weibliche Gefangene aber ebenso verbreitet auch heterosexuelle Insassen mit einem niedrigen Sozialstatus innerhalb der Gemeinschaft der Gefangenen. Das geringe, gegen Null tendierende Anzeigeverhalten innerhalb der Gruppen strafgefangener Männer begründet sich darin, dass das anzeigende Opfer, bis zur Verbüßung seiner eigenen Haftstrafe, zur Verhinderung von Repressalien, also offene Gewalt durch Mitgefangene, permanent isoliert werden müsste.

Eine anonyme Spurensicherung (ASS), gerade in den Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes, erscheint vor dem Hintergrund der Anwesenheit eines Anstaltsarztes, oder bei dessen Verhinderung, über eine Zuführung der Geschädigten in ein Justizvollzugskrankenhaus (JVK) für gegeben. Das Anzeigeverhalten geschädigter Gefangener wird sich, auch nach Einführung einer anonymen Spurensicherung (ASS), nicht signifikant ändern, wenn die Aufbewahrung der gesicherten Spuren nicht über die Verbüßungsdauer der eigenen Haftstrafe hinausgeht und dadurch Repressalien seitens des Täters oder anderer Mithäftlinge zu befürchten sind.

Eine weitere, ebenso zwingend einzubeziehende Gruppe sind männliche Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.



Sexueller Missbrauch findet ebenso in Vereinen, Sport- und Jugendverbänden, bei der Ausübung des Vereinssports oder in Trainingscamps statt. Die Mehrzahl der Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen wird durch gleichaltrige Jugendliche und junge Erwachsene verübt. Aber auch die Gruppe der Betreuer gerät immer wieder in den Focus strafrechtlicher Ermittlungen.

Auch die katholischen Bischöfe reagierten mit routinierter Reue und Scham auf eine Studie über sexuellen Missbrauch in ihrer Kirche. Eine wahre Aufklärung hingegen verweigern sie bis heute. Es deckt eine Problematik auf, die bisher ausgeblendet wurde.

Auch hier kommt es oft nicht zu einer sofortigen Anzeigenerstattung bei den Ermittlungsbehörden, da auch hier das eigene Scham- und Schuldgefühl bei den jungen, meist männlichen Opfern überwiegt. Teils erst nach vielen Jahren Abstand zu der Tat oder den wiederholten, sexuellen Übergriffen und Missbräuchen, sehen sich die Opfer physisch im Stande über diese Taten zu sprechen und offiziell Anzeige zu erstatten. Hier treffen die Opfer dann vielfach wieder auf eine Mauer des Schweigens und des Leugnens, welche mit einer dann Jahre zuvor durchgeführten, anonymen Spurensicherung (ASS), durchbrochen werden könnte.

4. Schlussfolgerung

Grundsätzlich ist eine standardisierte, anonyme Spurensicherung (ASS) bei weiblichen und männlichen Opfern von Sexualstraftaten zu begrüßen.

Die Geschädigten sehen sich physisch nicht immer in der Lage, derartige Gewalt- und Sexualstraftaten direkt nach der Tat bei den Ermittlungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Gründe hierfür liegen in einem eigenen, wenn auch unbegründeten, verletzten Schamgefühl, aber oftmals auch in der Angst vor Repressalien oder weiteren Demütigungen.

Vielfach handelt es sich um eine sogenannte „Beziehungstat“. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) sind „Beziehungstaten“ als solche zu definieren, welche in der Ehe, Partnerschaft und Familie, in anderen formellen sozialen Beziehungen wie Schule, Arbeitsplatz, Justizvollzugsanstalt, Verein und in informellen sozialen Beziehungen, wenn Opfer und Täter befreundet sind, stattfinden. Ist der Täter unbekannt, erfolgt in der Regel eine Anzeigenerstattung bei den zuständigen Ermittlungsbehörden.



Unter Berücksichtigung einer qualifizierten Spurensuche- und Sicherung sowie einer gerichtsfesten Dokumentationskette des Transports und des Verbleibs der Spuren und Beweisgegenstände ist eine anonyme Spurensicherung (ASS) in Gänze, aber auch im Besonderen für männliche Gewaltopfer, angezeigt.

Unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der elektronischen Speicherung von Daten und Bildmaterial der Opfer, sowie einer gesetzlich festzulegenden Aufbewahrungsfrist der gesicherten Spuren und Beweismittel, ist von einer in Folge erhöhten, späteren Anzeigenerstattung auszugehen. Die Aufbewahrungsfrist der gesicherten Spuren und Beweismittel sollte hierbei der gleichen Zeitschiene, wie die der Verjährungsfrist zugrunde liegenden Straftat, unterliegen.

Nur unter Einbeziehung aller angeführten Komponenten ist eine spätere, lückenlose Beweisführung und Spurendokumentation durchführbar und eine aussichtsreiche Anklageerhebung in einem Strafverfahren möglich.

Jürgen Antoni
Sachverständiger Gutachter für
Polizei- und Justizvollzug im DGuSV

